

Eingangsstampiglie

Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für Selbständige

gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 iVm § 3
Abs. 1 bis 4 EpiG-Berechnungsverordnung

Antragsteller/in

Familienname/Vorname

geboren am

T T M M J J J J

wohnhaft in

PLZ/Ort/Straße/Nr.

Unternehmen/Firma

berufliche Anschrift

PLZ/Ort/Straße/Nr.

Firmenbuchnummer/ UID

1. Die antragstellende Person beantragt die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund einer von der Magistratsabteilung 15 verfügten Absonderung der antragstellenden Person im Zeitraum

2. Die antragstellende Person hat das zum Absonderungszeitraum korrespondierende Einkommen erhalten (zB. Geschäftsführerhonorar, Honorar freier Dienstnehmer*innen):* Ja Nein Unzutreffend

3. Die antragstellende Person konnte aufgrund dieser Absonderung der selbständigen beruflichen Tätigkeit nicht eingeschränkt, im Ausmaß von Prozent / Stunden vollständig nachgehen.*

4. Beschreibung der selbständigen beruflichen Tätigkeit; Darlegung, warum diese Tätigkeit während der Absonderung nicht ausgeübt werden konnte und weshalb diese für den Verdienstentgang in der beantragten Höhe kausal war:

* bitte Zutreffendes ankreuzen

Stand: Juli 2022

5. Die antragstellende Person hat für den/die Monat/e, in den/die die Absonderung fällt, folgende Zuwendungen erhalten:

1. Kurzarbeitsförderung für Dienstnehmer/innen in Höhe von EUR
2. Umsatzersatz in Höhe von EUR
3. Zahlung aus dem Härtefallfonds in Höhe von EUR
4. Versicherungsleistungen in Höhe von EUR
5. in Höhe von EUR
6. in Höhe von EUR

Die antragstellende Person beantragt die Zuerkennung einer Vergütung in Höhe von EUR gemäß der beiliegenden Berechnung und ersucht um Überweisung auf das folgende Konto:

Kontoinhaber*in:

Familienname / Vorname

Adresse (PLZ/Ort/Straße/Nr.)

Bankinstitut/BIC:

Kontonummer/IBAN:

Unterschrift Antragsteller*in

ERLÄUTERUNGEN

1. Bei einer Absonderung durch den Magistrat der Stadt Wien ist eine Vergütung nur durch diesen möglich. Antragsberechtigt ist diesfalls ausschließlich die von der Absonderung betroffene natürliche Person. Der Antrag muss, wenn die Absonderung wegen **SARS-CoV-2** verfügt wurde, binnen **3 Monaten** gerechnet vom letzten Tag der Absonderung gestellt werden (=bei der Behörde einlangen), ansonsten erlischt der Anspruch. Bei einer Absonderung aufgrund einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit beträgt die Frist 6 Wochen.

Die Antragstellung hat an die Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, postalisch: 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6, per E-Mail: gesundheitsrecht@ma40.wien.gv.at, oder per Fax: 4000-99-40809 zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen, sofern diese im Zeitpunkt der Antragstellung bereits verfügbar sind:

- a) **Absonderungsbescheid** des Stadt Wien – Gesundheitsdienstes (MA 15), sofern bereits zugestellt.
- b) **EpG-Berechnungstool bzw.** eine Berechnung des Verdienstentgangs nach EpiG-Berechnungsverordnung. Die Richtigkeit der Berechnung bei Anträgen nach § 3 Abs. 1 bis 4 EpiG-Berechnungsverordnung ist durch eine*n Steuerberater*in, Wirtschaftsprüfer*in oder Bilanzbuchhalter*in zu bestätigen.
- c) sonstige **Unterlagen zur Plausibilisierung** des Verdienstentgangs (etwa Bilanzen, Einkommenssteuerbescheid der Vorjahresperiode, Leistungsverzeichnisse, Auftragsentgänge etc.in Kopie)

2. Ein Verdienstentgang entsteht nicht, wenn auch während der Absonderung das entsprechende Einkommen weiterhin bezogen wurde (zB. ein*e selbständige*r Geschäftsführer*in bezieht sein Geschäftsführerhonorar trotz Absonderung in voller Höhe bzw. hat einen diesbezüglichen vertraglichen Anspruch; ein Selbstständiger kann nach Absonderung alle versäumten Aufträge nachholen und hat dadurch keinen Verdienstentgang).

3. Ein Vergütungsanspruch entsteht nicht bei Tätigkeiten, die trotz Absonderung uneingeschränkt ausgeführt werden konnten oder wenn die Möglichkeit dazu bestanden hätte (Homeoffice bzw. Vertretung durch Mitarbeiter*innen). Bei nur teilweiser Erbringung ist die Angabe der Einschränkung zur Beurteilung der Plausibilität und Kausalität relevant.

4. § 32 Epidemiegesetz 1950 sieht eine Vergütung des Verdienstentgang nur dann vor, wenn dieser durch die Absonderung verursacht wurde. Die Ausführung der beruflichen Tätigkeit und Begründung der Kausalität der Absonderung dient der Beurteilung dieser gesetzlichen Voraussetzung (zB. warum die Tätigkeit nicht im Home Office ausgeübt werden konnte bzw. nicht durch Mitarbeiter*innen kompensiert werden oder nach der Absonderung nachgeholt werden konnte)

5. § 5 der EpG 1950-Berechnungsverordnung sieht vor, dass anderweitige für die Zeit der Absonderung gewährte Zuwendungen einzubeziehen sind (zB. Kurzarbeitsförderung, Ausfallsbonus, Umsatzersatz, Zahlungen aus dem Härtefallfonds, Zuwendungen aus privaten Versicherungen etc.). Diese sind für den/die betroffenen Monat/e zur Gänze bei der Berechnung zu berücksichtigen.